



Geschäftsordnung

des Landesbezirksarbeitskreises LSBTI ver.di Hamburg

(beschlossen auf der Klausur des Landesbezirksarbeitskreises am 10.10.2014)

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesbezirksarbeitskreises

Der Landesbezirksarbeitskreis arbeitet auf der Grundlage der Richtlinie zur Bildung von Arbeitskreisen für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (§ 22 Abs. 5 ver.di-Satzung), verabschiedet vom Gewerkschaftsrat im Juli 2003 und der in ver.di entwickelten Positionen und Beschlüsse.

Der Landesbezirksarbeitskreis beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Verwendung der ihm zugeteilten Finanzmittel.

2. Arbeitsweise/Sitzungen

2.1. Der Leitfaden für eine geschlechtersensible und inklusive Sprache der Universität zu Köln „ÜberzeugGENDERe Sprache“ wird vom Landesbezirksarbeitskreis angewendet. Der Leitfaden ist Anlage dieser Geschäftsordnung.

2.2. Der Landesbezirksarbeitskreis trifft sich gem. Richtlinie möglichst monatlich zur Koordinierung und Abstimmung seiner Arbeit. Der Landesbezirksarbeitskreis handelt als Kollegialorgan. Er bestimmt und verantwortet seine Politik gemeinschaftlich.

2.3. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern mit Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung und Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzusenden. Die jeweilige Sitzungsleitung ist der Jahresplanung zu entnehmen.

An den Sitzungen des Landesbezirksarbeitskreises können alle interessierten ver.di Mitglieder teilnehmen. Gäste können vom Landesbezirksarbeitskreis eingeladen werden. Über Sitzungsabsagen sind die jeweilige Sitzungsleitung und die*der Imbissverantwortliche spätestens ein Tag vor Sitzungsbeginn zu informieren.

2.4. Die Tagesordnung wird mit der Einladung vorgeschlagen. Wünsche zur Tagesordnung einschließlich entsprechender Unterlagen sind der Sitzungsleitung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss des Landesbezirksarbeitskreises geändert und/oder ergänzt werden.

Folgende Reihenfolge sollte grundsätzlich eingehalten werden:

1. Begrüßung, 2. Genehmigung der Tagesordnung, 3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung, 4. Kurze Sachstandsberichte, 5. Themenschwerpunkt der Sitzung.

2.5. Im Rahmen des Landesbezirksarbeitskreises können sich Arbeitsgruppen/Projektgruppen bilden. Ergebnisse werden grundsätzlich für die Sitzungen des Landesbezirksarbeitskreises aufbereitet.

2.6. Dem Landesbezirksarbeitskreis können Vorlagen von jedem einzelnen Mitglied zur Beschlussfassung und/oder Kenntnisaufnahme unterbreitet werden. Ferner sind Vorlagen aus den LSBTI Strukturen zulässig.

2.7. Abstimmungsberechtigung erhält mensch, sofern sie*er dreimal an einer Sitzung teilgenommen hat. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gewertet werden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt.



2.8. Nach dreimaliger Sitzungsteilnahme kann mensch in den internen Mailverteiler-AK%Verdi-AK-LSBTI-HH@gmx.de des Landesbezirksarbeitskreises aufgenommen werden und die Protokolle der fortlaufenden Sitzungen erhalten.

3. Wahl der*des Sprecher*in*s des Landesbezirksarbeitskreises

Der Landesbezirksarbeitskreis wählt gemäß der Satzung aus seiner Mitte die*den Sprecher*in des Landesbezirksarbeitskreises und ihre*seine Stellvertreter*in.

Sie werden in einer Sitzung des Landesbezirksarbeitskreises für die Dauer der an den ver.di Organisationswahlen angelehnten Wahlperiode gewählt. Die Möglichkeit der Abwahl bleibt davon unberührt. Die*der Sprecher*in, bzw. Stellvertreter*in vertreten den Landesbezirksarbeitskreis nach außen.

4. Präsidium

Der Landesbezirksarbeitskreis bildet ein Präsidium, das sich aus der/dem Sprecher*in und stv. Sprecher*in und weiteren interessierten Mitgliedern zusammensetzt. Im Präsidium sollen möglichst alle 5 Buchstaben (LSBTI) personell vertreten sein.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

Das Präsidium führt die Geschäfte des Landesbezirksarbeitskreises zwischen den Sitzungen. Dabei konzentriert sich das Präsidium im Wesentlichen auf das Reagieren auf kurzfristige queerpolitische Ereignisse sowie um Ergänzungen/Änderungen der Schwerpunkte der Sitzungen des Landesarbeitskreises.

Das Präsidium ist den Beschlüssen und Grundsätzen des Landesbezirksarbeitskreises verpflichtet. Das Präsidium hat zudem folgende Aufgaben:

- ✓ Vorbereitung der Sitzungen des Landesbezirksarbeitskreises
- ✓ Vorschlag einer Tagesordnung für die Sitzungen des Landesbezirksarbeitskreises
- ✓ Beratung und Überwachung der vom Landesbezirksarbeitskreis übertragenen Aufgaben und Überwachung der Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

5. Protokoll

Über jede Sitzung des Landesbezirksarbeitskreises wird ein Protokoll angefertigt aus dem der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse ersichtlich sind. Abschriften der Protokolle erhalten alle Mitglieder.

Einwendungen gegen das jeweilige Protokoll können mündlich oder schriftlich bis zu seiner Genehmigung – in der Regel in der folgenden Sitzung – erhoben werden.

6. BAK – Bundesarbeitskreis

Die Delegation für den Bundesarbeitskreis wird spätestens in der Sitzung des Landesbezirksarbeitskreises, die vor der Bundesarbeitskreissitzung stattfindet, gewählt.